

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Strohauser Vorländer und Plate“
in der Gemeinde Stadland und der Stadt Brake,
Landkreis Wesermarsch

Vom 10. 12. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Strohauser Vorländer und Plate“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Wesermarsch in der Gemeinde Stadland und der Stadt Brake. Es befindet sich am linksseitigen Ufer der unteren Weser und umfasst die außen-deichs liegenden Vorländer zwischen der Zufahrt zum Fähranleger Brake/Golzwarden und dem Abbehauser Sieltief, den Weser-Nebenarm Schweiburg sowie die gesamte Strohauser Plate bis zur MTHW-Linie an ihrem Ostufer.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Brake, der Gemeinde Stadland, dem Landkreis Wesermarsch – untere Naturschutzbehörde – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Dienstgebäude Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Unterweser“ und ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Untere Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“. In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet bzw. im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1 152 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Strohauser Vorländer und Plate“ ist ein naturnaher, tidebeeinflusster Bereich des Weserästuars und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Wesermarschen. Die wesentlichen landschaftsprägenden Elemente sind extensiv genutztes Grünland, Sukzessionsflächen, Auwaldfragmente, ausgedehnte Seggen- und Schilfröhrichte, Priele, Gräben, Spülsäume und Flusswatten.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Strohauser Vorländer und Plate“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. eines naturnahen Ästuarabschnitts der Weser,
2. von vegetationslosem Flusswatt,
3. von Tide-Röhrichten mit zahlreichen Prielen,
4. von Ufer-Röhrichten und Gräben,

5. von Feuchtgebüschsen, Feuchtgrünland und mesophilem Grünland,
6. von nährstoffreichen Stillgewässern und
7. von Weiden-Auwäldern.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) und der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten mit
 - a) genutzten und ungenutzten großflächigen, wasserdurchfluteten Schilfröhrichten (auch ohne Gezeiteneinfluss),
 - b) extensiv bewirtschaftetem Grünland und Feuchtgrünland,
 - c) von hohen Wasserständen gekennzeichneten strukturreichen Grünlandgräben,
 - d) natürlicher Sukzession auf Teilflächen,
 - e) großflächig beruhigten Brut-, Rast- und Nahrungsräumen,
 - f) Offenlandcharakter und freien Sichtverhältnissen;
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) der als Brutvögel vorkommenden Arten
 - aa) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung großflächiger, strukturreicher, ungenutzter Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigeren Feuchtbiotopen mit Röhrichtbeständen sowie der offenen Kulturlandschaft im Umfeld,
 - bb) Wachtelkönig (*Crex crex*)
durch Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen, begleitenden Hochstaudenfluren, eines bis ins späte Frühjahr andauernden oberflächennahen Wasserstandes, ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die bereits bei der Ankunft im Gebiet als auch noch bei der späten Mauser ausreichend Deckung bietet, eines Mosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Wiesen,
 - cc) Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
durch Erhaltung bzw. Entwicklung primärer, natürlicher Lebensräume in der Flussaue, an sonstigen Gewässern sowie in strukturreichen Grabenkomplexen,

*) Hier nicht abgedruckt.

- b) der als Gastvögel vorkommenden Arten
 - aa) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, natürlichen, halboffenen Auen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten,
 - bb) Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung unbelasteter Gewässer mit natürlichem Nährstoff- und Nahrungsangebot, naturnaher strukturreicher Verlandungszonen, durchfluteter Röhrichte mit hohem Altschilfanteil sowie naturnaher Gewässerränder,
 - cc) Nonnengans (*Branta leucopsis*)
durch Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen, geeigneter Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (vor allem deichnahes Grünland), störungsfreier Schlafgewässer im Umfeld der Nahrungsgebiete, unverbauter Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern,
 - dd) Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)
durch Erhalt und Entwicklung von beruhigten Bereichen zur Rast und Mauser sowie der Offenlandschaft mit freien Sichtverhältnissen im Umfeld der Rast- und Nahrungsflächen,
 - ee) Goldregenpfeifer (*Pluvaris apricaria*)
durch Erhalt und Entwicklung feuchter Grünlandflächen sowie der unzerschnittenen, großflächig offenen Kulturlandschaft mit freien Sichtverhältnissen;
- 3. die Erhalt und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) der als Brutvögel vorkommenden Arten
 - aa) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriedern mit oberflächennahem Wasserstand, kleineren Röhrichten (mindestens 200 m²), Feuchtwiesen, ungestörten Brut- und Rufplätzen am Gewässer,
 - bb) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen, kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden usw.), nahrungsreichen Habitaten, innerhalb einer weiten, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen,
 - cc) Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen, kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden usw.), nahrungsreichen Habitaten,
 - dd) Rotschenkel (*Tringa totanus*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen, kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden usw.), nahrungsreichen Habitaten,
 - ee) Schafstelze (*Motacilla flava*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Brachen usw., extensiv genutzten, nahrungsreichen Acker- und Grünlandflächen, nährstoffreichen Säumen, lückigen Strukturen im Grünland,
 - ff) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
durch Erhalt bzw. Entwicklung von extensiv genutztem Grünland mit hohen Wasserständen, Saumstrukturen, Grünlandbrachflächen, nahrungsreichen Habitaten,

- gg) Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
durch Erhalt bzw. Wiederherrichtung von wasserdurchfluteten Röhrichten mit stabilen Wasserständen, strukturreichen, großen Schilfbeständen mit hohem Knickschilfanteil und hoher Schilf- und Gewässerqualität, Großseggenriedern mit oberflächennahem Wasserstand,
- hh) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
durch Erhalt und Wiederherrichtung bzw. Entwicklung von Röhricht und Seggenriedern, strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch), Schilfstreifen an den Gewässern sowie strukturreichen Graben-Grünland-(Acker-)Komplexen,
- b) der als Gastvögel vorkommenden Arten
 - aa) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
durch Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriedern mit oberflächennahem Wasserstand, kleineren Röhrichten (mindestens 200 m²) und Feuchtwiesen,
 - bb) Blässgans (*Anser albifrons*)
durch Erhalt bzw. Sicherung von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (vor allem feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände), unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen, beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
 - cc) Graugans (*Anser anser*)
durch Erhalt bzw. Sicherung der unzerschnittenen, großräumig offenen Landschaft mit hohem Grünlandanteil und freien Sichtverhältnissen, geeigneter Schlafgewässer in der Nähe zu den Nahrungsgebieten,
 - dd) Pfeifente (*Anas penelope*)
durch Erhalt störungsfreier Bereiche, der Nahrungshabitate am Gewässer und in der Fläche (vor allem Feuchtgrünland), Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten,
 - ee) Löffelente (*Anas clypeatra*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserlebensräumen mit hohem Nahrungsangebot,
 - ff) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen, kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden usw.), nahrungsreichen Habitaten, innerhalb einer weiten, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen
 - gg) Lachmöve (*Larus ridibundus*)
durch Erhalt der offenen Landschaft mit hohem Grünlandanteil, von unbelasteten, nahrungsreichen Wattflächen, feuchten bis nassen Grünlandflächen, Flachwasser- und Schlammzonen,
 - hh) Mantelmöve (*Larus marinus*)
durch Erhalt freier Sichtverhältnisse in den Nahrungs- und Rasthabitaten.

Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhalt und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insbesondere Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhalt oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen Ästuarbereichen mit Brackwasser-Wattflächen,
 - b) einem ökologisch durchgängigen Abschnitt des Flusslaufs als Teillebensraum von Fischarten des Anhangs II FFH-Richtlinie,
 - c) Weiden- und Hartholzauenwäldern im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren,
 - d) großflächigen, wasserdurchfluteten Schilfröhrichten (auch ohne Gezeiteneinfluss),
 - e) Saum- und Uferröhrichten,
 - f) (Feucht-)Grünland mit extensiver Bewirtschaftung,
 - g) Teilflächen mit natürlicher Sukzession,
 - h) natürlichen Wasserständen;
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 1130 Ästuarien
als naturnahen, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterlauf mit Brackwassereinfluss im Komplex mit Tief- und Flachwasserzonen, Wattflächen, Sandbänken, Prielen, Nebenarmen sowie naturnaher Ufervegetation, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnahen Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse),
 - bb) 6510 Magere Flachlandmähwiesen
als artenreiches, wenig gedüngtes, vorwiegend gemähtes Grünland auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - aa) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie durch die Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer als Flugstraßen zu Jagdgebieten,
 - bb) Finte (*Alosa fallax*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Laichpopulation durch die Sicherung und Optimierung der ungehinderten Aufstiegsmöglichkeit aus dem marinen Bereich in enger Verzahnung mit den naturnahen Laich- und Aufwuchsgebieten,
 - cc) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Optimierung eines durchgängigen, unverbauten und möglichst wenig belasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussabschnittes,
 - dd) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Optimierung eines durchgängigen, unverbauten und möglichst wenig belasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussabschnittes.

(7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere auf Flächen der öffentlichen Hand und durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade und Wildwechsel.

(3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. Gewässer zu befahren, die nicht förmlicher Teil der Bundeswasserstraße sind oder für die nicht die Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 gilt,
5. im NSG und von dem direkt an das NSG angrenzenden Abschnitt des Deiches aus unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; bemannten Luftfahrzeugen ist untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder im NSG zu landen,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bleiben unberührt

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen sowie die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs, innerhalb des Geltungsbereichs der Seeschifffahrtsstraßenordnung,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft,
3. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Vereinbarungen oder sonstige Verwaltungsakte.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung auch im Rahmen von Führungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
5. das Befahren der Gewässer Strohauser Sieltief, Strohauser Außentief und Abser Sieltief,
6. das Anlanden und Biwakieren von Kanuten am in der maßgeblichen Karte markierten östlichen Uferabschnitt der Strohauser Plate, vorbehaltlich der Erlaubnis der Bundeswasserstraßenverwaltung als Eigentümerin dieses Geländes,
7. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen oder pauschal bei wiederkehrenden oder längerfristig planbaren Maßnahmen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - e) ohne ackerbauliche Nutzung,
 - f) auf im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen zusätzlich zu den Buchstaben a bis e nach Maßgabe der Pacht- oder Nutzungsverträge; Änderungen der Pacht- oder Nutzungsverträge sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie der Ausbau der vorhandenen Infrastruktur und der betrieblichen Einrichtungen, soweit dies zum Betrieb der Domänenflächen auf der Strohauser Plate und zu deren Betreuung i. S. des Schutzzweckes erforderlich ist,
5. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

(4) Freigestellt ist darüber hinaus

1. die Nutzung der vorhandenen Gehölzbestände nördlich und südlich am Strohauser Sieltief,
2. die Wahrnehmung der Fischereiaufsicht sowie die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer mit bestehenden Pachtverträgen gemäß Nds. FischG,
3. die Nutzung oder Gestaltung der zur Kompensation von Eingriffen nach den §§ 7 bis 16 NNatG bestimmten Flächen gemäß den im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffenen Festlegungen, soweit dies dem Schutzzweck dient.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzung des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt

oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige, das nach § 4 erforderliche Einvernehmen oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 10. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel